Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Vermehrung des Personals der eidgenössischen Munitionskontrolle in Thun.

(Vom 29. Oktober 1895.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen die Vermehrung des Personals der Munitionskontrolle um einen Controleur und einen Kontrollgehülfen zu beantragen.

Diese Vermehrung wird bedingt einerseits durch Detachierung eines Controleurs in die Filiale der Munitionsfabrik in Altorf, anderseits durch die seit Jahren stetig sich mehrenden Kontrollarbeiten. Seit vielen Jahren hat das jetzige Kontrollpersonal die Arbeit nur mit ununterbrochener Aushülfe durch Personal der Munitionsfabrik bewältigen können, so daß in Wirklichkeit durch Anstellung weiterer Controleure keine wesentlichen Mehrausgaben entstehen.

Bei der Kreierung der Munitionskontrolle im April 1873 bestund das Personal aus:

einem Chef der Munitionskontrolle,
einem Pulvercontroleur,
zwei Munitionscontroleuren als Beamte und
zwei Kontrollgehülfen.

Drei Jahre später wurde die Zahl der Munitionscontroleure auf drei erhöht, dagegen die Zahl der Gehülfen von zwei auf einen

reduziert. Gleichzeitig wurde die Stelle des Chefs der Munitionskontrolle mit derjenigen des Pulvercontroleurs verschmolzen, so daß also seit 1873 das Personal nicht vermehrt, sondern vermindert wurde. Trotzdem haben die Kontrollarbeiten in jeder Branche von Jahr zu Jahr zugenommen, und gerade jetzt zeigt es sich, daß die Kontrolle noch eine viel intensivere werden muß. Vor allen Dingen aber muß die Munitionskontrolle von der Munitionsfabrik vollständig unabhängig sein und sollte nur etwa vorübergehend Personal von dieser für Handlangerdienste verwendet werden müssen.

Wie sehr sich die Kontrollarbeiten vermehrt haben, zeigen folgende wenige Beispiele:

Die Zahl der Meßinstrumente oder Lehren für die Verifikation der Abmessungen der Artilleriegeschosse beträgt das Drei- bis Vierfache gegenüber früher zur Zeit der Bleimantelgeschosse. Außerdem werden jetzt fast ausschließlich nur Shrapnels mit Doppelzündern fabriziert, während früher die viel einfachern Granaten und sogar zum Teil blinde Granaten ohne Zünder in Masse zur Kontrolle kamen. Die komplizierte Festungsmunition ist neu hinzugekommen.

Bis 1877 beschränkten sich die Untersuchungen der Pulverkontrolle auf nur zwei Pulversorten, und es wurden z. B. für die Artilleriepulver nur die Wurfweiten aus einem Probemörser ermittelt, während jetzt mehr Pulversorten existieren und statt den frühern Wurfweiten die Geschoßgeschwindigkeiten und Gasspannungen im Rohr gemessen werden müssen.

Dem Chef der Munitionskontrolle wurden zudem 1877 auch die chemischen Untersuchungen und Analysen für die Munitionsfabrik und die Kriegsmaterialverwaltung überhaupt übertragen, und wir müssen in Aussicht nehmen, diese Untersuchungen bedeutend auszudehnen und alle Materialproben (z. B. besonders die des Materials der Gewehrpatronenhülsen) in Zukunft selbst vorzunehmen. Bis jetzt war die Ausführung dieser Arbeiten auch wegen Mangel an Platz und ungenügenden Einrichtungen des Kontrollgebäudes nicht möglich. Mit nächstem Jahr soll nun das neue Kontrollgebäude bezogen werden können.

Mit Beendigung der außerordentlichen Munitionsanschaffungen werden nun freilich die Kontrollarbeiten einerseits vermindert, dagegen steht für die nächsten Jahre eine weitgehende Umänderung der Artilleriemunition in Aussicht, und es muß in Zukunft eine Nachkontrolle der alten Bestände vor dem Gebrauch angeordnet werden, um zu konstatieren, ob Veränderungen eintreten, die Schützen und Waffen gefährden könnten. Eine intensivere Kontrolle liegt übrigens auch im ökonomischen Interesse des Bundes.

Wir beantragen Ihnen, das Personal um einen Controleur und einen Kontrollgehülfen und nicht um zwei Kontrollgehülfen zu vermehren, weil wir eines gebildeten Technikers bedürfen, der den Chef der Munitionskontrolle besonders auch bei der Pulverkontrolle und bei chemischen Arbeiten unterstützen und vertreten kann. Jetzt ist kein solcher Beamter vorhanden.

Für einen Stellvertreter des Chefs der Munitionskontrolle muß rechtzeitig gesorgt werden, denn langjährige Erfahrung und viele Detailkenntnisse sind Grundbedingung für die Thätigkeit dieses Beamten. Wir nehmen daher in Aussicht, daß der neu zu wählende, technisch gebildete Controleur zum Stellvertreter des Chefs der Munitionskontrolle herangebildet werden soll und bei Eignung zum Adjunkten des Chefs der Munitionskontrolle befördert werden sollte.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen erlauben wir uns, Ihnen, Tit., den nachfolgenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Oktober 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Vermehrung des Personals der eidgenössischen Munitionskontrolle in Thun.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 1895,

beschließt:

Art. 1. Das Personal der eidgenössischen Munitionskontrolle in Thun wird um einen Controleur und einen Kontrollgehülfen vermehrt. Der Bundesrat ist ermächtigt, einen der Controleure zum Adjunkten zu ernennen.

Art. 2. Die Besoldung dieser Beamten wird festgesetzt innert dem Rahmen der im Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der Beamten des Militärdepartements vom 20. Dezember 1894 hierfür vorgesehenen Ansätze.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Vermehrung des Personals der eidgenössischen Munitionskontrolle in Thun. (Vom 29. Oktober 1895.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1895
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	47
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	30.10.1895
Seite Page Pagina	19-22
Ref. No	10 017 203

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.